

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Mönchaltorf, Egg und Uster im gemeinsamen Zivilstandskreis Uster

Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Uster, Mönchaltorf und Egg bilden unter der Bezeichnung "Zivilstandskreis Uster" auf unbestimmte Zeit einen Zivilstandskreis.

Art. 2 Als Sitz des Zivilstandskreises wird die politische Gemeinde Uster festgelegt.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Zivilstandsamt Uster erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 4 Der Stadtrat der Sitzgemeinde ist zuständig für

- die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung
- die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden, soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht
- die Disziplinalgewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen
- Die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Vertragsgemeinden Mönchaltorf und Egg.

Art. 5 Die Sitzgemeinde bestimmt

- den Standort des Amts- und des Traulokals
- die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Personalreglement
- die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivräume).

Art. 6 Die Vertragsgemeinden stellen für Trauungen in der Wohn-
gemeinde ein eigenes Traulokal unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 7 Das Zivilstandsamt legt im Einvernehmen mit dem Stadtrat der
Sitzgemeinde die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt.

III. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 8 Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne
Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.

Diese umfasst die Einnahmen des Amtes alle notwendigen Kosten
für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, insbesondere für:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Kosten für "Infostar"
- Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung).

Art. 9 Die Netto-Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe
deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in
Rechnung gestellt.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

Art. 10 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertrags-
gemeinden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungs-
rates.

Art. 11 Der Vertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung
einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines
Kalenderjahres gekündigt werden. Im Zeitpunkt der Kündigung
muss eine neue Festlegung der davon betroffenen
Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.

Art. 12 Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertrags-
gemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des
Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

V. Schluss- (und Übergangsbestimmungen)

Art. 13

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden Uster, Mönchaltorf und Egg auf den 01. April 2003 in Kraft.

Art. 14

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Mönchaltorf vom 11. Februar 2003
Gemeinderat Mönchaltorf

Der Gemeindepräsident


R. Lerch

Der Gemeindeschreiber


J. Neff

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Egg vom 13. Februar 2003
Gemeinderat Egg

Der Gemeindepräsident

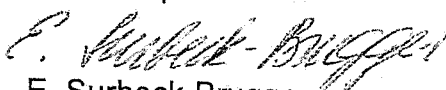

R. Rothenhofer

Der Gemeindeschreiber


T. Zerobin

Genehmigt mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 28. Januar 2003
Stadtrat Uster

Die Stadtpräsidentin


E. Surbeck-Brugger

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin


S. Bachmann